

ZBB 2006, 211

HWiG a. F. §§ 1, 3; VerbrKrG a. F. § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1

Heilung eines formunwirksamen Verbraucherkreditvertrages durch Auszahlung der Darlehensvaluta an Treuhänder auch bei verbundenem Fondsbeitritt (Einigung XI. und II. Zivilsenat des BGH)

ZBB 2006, 212

BGH, Urt. v. 25.04.2006 – XI ZR 193/04 (OLG Stuttgart), ZIP 2006, 940 = BB 2006, 1130 = DB 2006, 1152 = WM 2006, 1003

Amtliche Leitsätze:

1. Wenn der nach § 1 Abs. 1 HWiG widerrufene Darlehensvertrag und der finanzierte Fondsbeitritt ein verbundenes Geschäft i. S. v. § 9 Abs. 1 VerbrKrG bilden, erfordert der Zweck der gesetzlichen Widerrufsregelung, dass dem Darlehensgeber nach Widerruf kein Zahlungsanspruch gegen den Darlehensnehmer zusteht. Die Rückabwicklung hat in diesem Falle unmittelbar zwischen dem Kreditgeber und dem Partner des finanzierten Geschäfts zu erfolgen (Bestätigung von BGHZ 133, 254 = ZIP 1996, 1940).
2. Eine wirtschaftliche Einheit i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG wird unwiderleglich vermutet, wenn der Kreditvertrag nicht aufgrund eigener Initiative des Kreditnehmers zustande kommt, der von sich aus die Bank um Finanzierung seines Anlagegeschäfts ersucht, sondern deshalb, weil der Vertriebsbeauftragte des Anlagevertreibers dem Interessenten zugleich mit den Anlageunterlagen einen Kreditantrag des Finanzierungsinstituts vorgelegt hat, das sich zuvor dem Anlagevertreiber gegenüber zur Finanzierung bereit erklärt hatte (Bestätigung von BGHZ 156, 46 = ZIP 2003, 1592 und Senatsur. v. 23. 9. 2003 – XI ZR 135/02, ZIP 2003, 2111 = WM 2003, 2232 f.).
3. Auch bei notarieller Beurkundung des finanzierten Geschäfts kann aufgrund der Verbundenheit der beiden Verträge eine Befreiung des Kreditnehmers von der Pflicht zur Darlehensrückzahlung nach § 3 HWiG geboten sein.
4. Der Kreditnehmer kann nur die von ihm selbst auf das Darlehen gezahlten Beträge vom Kreditgeber zurückverlangen, nicht aber die ihm zugeflossenen Fondausschüttungen.
5. Ein wegen fehlender Gesamtbetragsangabe nichtiger Darlehensvertrag wird gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG gültig, wenn dem Kreditnehmer die Darlehensvaluta nicht direkt zugeflossen, sondern vertragsgemäß unmittelbar an einen Treuhänder zwecks Erwerbs eines Fondsanteils ausgezahlt worden ist. Das gilt auch dann, wenn Darlehensvertrag und Fondsbeitritt ein verbundenes Geschäft gemäß § 9 Abs. 1 VerbrKrG darstellen (Abweichung von BGHZ 159, 294 = ZIP 2004, 1394; BGH, Urt. v. 14. 6. 2004 – II ZR 407/02, WM 2004, 1536 ff und BGH, Urt. v. 21. 3. 2005 – II ZR 411/02, ZIP 2005, 750 = WM 2005, 843 ff).